



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2520**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Dr. Anja Schneider

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender veränderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 : 0

Ulrich Siegmund
Ausschussvorsitz

Geszentwurf Landesregierung Drs. 8/2520

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsgesetz.**

§ 1

Das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Betreuungsbehörden-gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)“ durch die Wörter „Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959),“ ersetzt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsgesetz.**

§ 1

Das Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 192), wird wie folgt geändert:

0/1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

**„Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts
(BtR AG)“.**

1. __ § 1 **wird wie folgt geändert:**

- a) In __ Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Betreuungsbe-hördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002)“ durch die Wörter „Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Betreuungsgesetz“ durch das Wort „Betreuungsorganisationsgesetz“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig, insbesondere für die

1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebotes zur Fortbildung der Betreuer,
2. Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
3. Anerkennung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,
4. (aufgehoben)

vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), **zuletzt** geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, **963**),“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Sozialwesen“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.**

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig, insbesondere für die

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
-

5. Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Koordinierung der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen,
6. Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern,
7. Anerkennung von Sachkundelehrgängen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern und
8. Anerkennung einzelner in der Anlage zur Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern aufgeführter Module gemäß § 8 Abs. 6 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist sachlich zuständig im Sinne des § 1 Abs. 2 Alt. 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Durchführung der Aufgabe der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

4. Einrichtung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Koordinierung der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen,
5. Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen zum Nachweis der Sachkunde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der **Betreuerregistrierungsverordnung _____ vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154)**,
6. Anerkennung von Sachkundelehrgängen gemäß § 8 Abs. 1 der **Betreuerregistrierungsverordnung _____** und
7. Anerkennung einzelner in der Anlage zur **Betreuerregistrierungsverordnung _____** aufgeführter Module gemäß § 8 Abs. 6 der **Betreuerregistrierungsverordnung _____**.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die überörtliche Betreuungsbehörde ist _____ **nach** _____ § 1 Abs. 2 _____ des Betreuungsorganisationsgesetzes für die Durchführung der **örtlichen** Aufgabe der finanziellen Ausstattung der Betreuungsvereine **sachlich zuständig**.“

3. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Halbsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1897 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Wörter „§ 1816 Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde soll in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von dem Betreuungsverein jeweils zum Ablauf des zweiten auf die Anerkennung oder jüngste Überprüfung nach Satz 1 folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Finanzielle Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Finanzielle Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln des Landes zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben für das auf die Antragstellung folgende Jahr. Für das Jahr 2023 ist die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bis zum 31. Dezember 2023 zu beantragen.

(2) Die personelle Ausstattung der Betreuungsvereine ist in der Regel bedarfsgerecht, soweit im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde oder der örtlichen Betreuungsbehörden, in welcher oder welchen der Betreuungsverein tätig ist, nicht mehr als eine vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Fachkraft je 100 000 Einwohner oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter hauptberuflicher Fachkräfte für die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Querschnittsfachkräfte) zur Verfügung stehen. Abweichend von Satz 1 ist die Personalausstattung mit Querschnittsfachkräften auch bei einem höheren Versorgungsgrad bedarfsgerecht, soweit landesweit ein Anteil von einer vollzeitbeschäftigten Querschnittsfachkraft je 100 000 Einwohner nicht überschritten wird.

(3) Ein Anspruch auf finanzielle Ausstattung umfasst nur Arbeitsentgelte der Querschnittsfachkräfte und der Verwaltungskräfte und sächliche Aufwendungen, die angemessen und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz

(1) Anerkannte Betreuungsvereine erhalten auf Antrag eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln des Landes zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. **1 und 3** des Betreuungsorganisationsgesetzes obliegenden Aufgaben für das auf die Antragstellung folgende Jahr. Für das Jahr 2023 ist die bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung bis zum 31. Dezember 2023 zu beantragen.

(2) Die personelle Ausstattung der Betreuungsvereine ist in der Regel bedarfsgerecht, soweit im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde oder der örtlichen Betreuungsbehörden, in welcher oder welchen der Betreuungsverein tätig ist, nicht mehr als eine vollzeitbeschäftigte hauptberufliche Fachkraft je 100 000 Einwohner oder eine entsprechende Anzahl teilzeitbeschäftigter hauptberuflicher Fachkräfte für die Aufgaben nach § 15 Abs. **1 und 3** des Betreuungsorganisationsgesetzes (Querschnittsfachkräfte) zur Verfügung stehen. Abweichend von Satz 1 ist die Personalausstattung mit Querschnittsfachkräften auch bei einem höheren Versorgungsgrad bedarfsgerecht, soweit landesweit ein Anteil von einer vollzeitbeschäftigten Querschnittsfachkraft je 100 000 Einwohner nicht überschritten wird.

(3) Ein Anspruch auf finanzielle Ausstattung umfasst nur Arbeitsentgelte der Querschnittsfachkräfte und der Verwaltungskräfte **sowie** sächliche Aufwendungen, die angemessen und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. **1 und 3 des** Betreuungsorganisa-

erforderlich sind.

(4) Eine finanzielle Ausstattung wird nur anerkannten Betreuungsvereinen gewährt, die einen zweckentsprechenden Einsatz der Mittel aufgrund des Nachweises einer angemessenen Zahl von im vorangegangenen Jahr beratenen Personen und durchgeführten Informationsveranstaltungen sowie abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 22 des Betreuungsorganisationsgesetzes erwarten lassen. Satz 1 gilt nicht für anerkannte Betreuungsvereine, die ihre Tätigkeit erstmals in dem Zeitraum aufnehmen, für welchen die finanziellen Aufwendungen geltend gemacht werden.

(5) Bei Überschreiten der Bedarfsgrenzen nach Absatz 2 erfolgt die Auswahl zwischen mehreren Antragstellenden aufgrund eines Vergleiches der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Informationsveranstaltungen und beratenen Personen und der ehrenamtlichen Betreuer oder Betreuerinnen, mit denen eine Vereinbarung nach § 22 des Betreuungsorganisationsgesetzes abgeschlossen wurde.“

5. In § 5 werden die Wörter „§§ 1802, 1811, 1818 bis 1821, 1822 Nrn. 1, 2, 5 bis 8 und 13 sowie in den §§ 1824 und 1854 Abs. 2“ durch die Wörter „§§ 1835 und 1848 bis 1854“ ersetzt.

6. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 8 angefügt:

„§ 6

Verordnungsermächtigungen

tionsgesetzes erforderlich sind.

(4) unverändert

(5) Bei Überschreiten der Bedarfsgrenzen nach Absatz 2 erfolgt die Auswahl zwischen mehreren Antragstellenden aufgrund eines Vergleiches der Zahl der im Vorjahr durchgeführten Informationsveranstaltungen und beratenen Personen **sowie** der ehrenamtlichen Betreuer oder Betreuerinnen, mit denen eine Vereinbarung nach § 22 des Betreuungsorganisationsgesetzes abgeschlossen wurde.“

5. In § 5 werden die Wörter „§§ 1802, 1811, 1818 bis 1821, 1822 Nrn. 1, 2, 5 bis 8 und 13 sowie in den §§ 1824 und 1854 Abs. 2“ durch die Wörter „**den** §§ 1835 und 1848 bis 1854“ ersetzt.

6. Nach § 5 werden **die** folgenden §§ 6 bis 8 angefügt:

„§ 6

Verordnungsermächtigungen

Das für Sozialwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. eine abweichende Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungsvereine nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1,
2. die Einzelheiten der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 6 bis 8,
3. eine abweichende Zuständigkeit für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine nach § 2 Abs. 3,
4. die Art der Nachweise nach § 3 Abs. 4 und den Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der Anerkennungsbehörde und
5. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten zu der finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen nach § 4, insbesondere den Zeitpunkt der Antragstellung; Art, Umfang und Zeitpunkt der Zahlungen; die Zulässigkeit pauschaler Zahlungen; Art und Zeitpunkt des Nachweises nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und die Kriterien der Bedarfsfeststellung nach § 4 Abs. 2.

Das für **Soziales** zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. eine abweichende Zuständigkeit für die Anerkennung der Betreuungsvereine nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ____,
2. die Einzelheiten der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nrn. **5 bis 7**,
3. unverändert
4. unverändert
5. im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Einzelheiten zu der finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen nach § 4, insbesondere
 - a) den Zeitpunkt der Antragstellung,
 - b) Art, Umfang und Zeitpunkt der Zahlungen,
 - c) die Zulässigkeit pauschaler Zahlungen,
 - d) Art und Zeitpunkt des Nachweises nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und

§ 7

Mehrbelastungsausgleich

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Mehrbelastungsausgleich für die sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergebenden Aufgabenerweiterungen in der Form der Erstattung der nachgewiesenen Mehrausgaben. Der Nachweis des zeitlichen Aufwandes und der hierfür geleisteten Personalkosten ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der überörtlichen Betreuungsbehörde vorzulegen. Das Nähere über die Art des Nachweises und das Verfahren der Kostenerstattung regelt das für Sozialwesen zuständige Ministerium durch Verordnung. Für das Jahr 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im 3. Quartal des Jahres 2023 Abschlagszahlungen auf den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe des Haushaltes. Zum 30. Juni und 31. Dezember des Jahres 2024 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte weitere Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1 182 500 Euro.

§ 8

Evaluierung

Das für Sozialwesen zuständige Ministerium evaluiert die Wirkungen des Gesetzes drei Jahre nach Inkrafttreten des § 4 Abs. 4 und erstattet dem Landtag über die Ergebnisse einen schriftlichen Be-

- e) die Kriterien der Bedarfsfeststellung nach § 4 Abs. 2.

§ 7

Mehrbelastungsausgleich

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Mehrbelastungsausgleich für die sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergebenden Aufgabenerweiterungen in der Form der Erstattung der nachgewiesenen Mehrausgaben. Der Nachweis des zeitlichen Aufwandes und der hierfür geleisteten Personalkosten ist bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der überörtlichen Betreuungsbehörde vorzulegen. Das Nähere über die Art des Nachweises und das Verfahren der Kostenerstattung regelt das für **Soziales** zuständige Ministerium durch Verordnung. Für das Jahr 2023 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im 3. Quartal des Jahres 2023 Abschlagszahlungen auf den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe des Haushaltes. Zum 30. Juni und 31. Dezember des Jahres 2024 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte weitere Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1 182 500 Euro.

§ 8

Evaluierung

Das für **Soziales** zuständige Ministerium evaluiert die Wirkungen **dieses** Gesetzes _____ und erstattet dem Landtag über die Ergebnisse **der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2027** einen

richt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 4 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

schriftlichen Bericht.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 1/1 und 2** mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(1/1) § 1 Nr. 0/1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 4 tritt hinsichtlich des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts ____ am 1. Januar 2024 in Kraft.